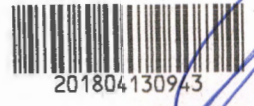


17/5946



Landtag Rheinland Pfalz
13.04.2018 09:43
Tgb.-Nr.



Herrn Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

13. April 2018

Mein Aktenzeichen
S 0301 A – 16-001 – 446

Telefon / Fax
06131 16-4211

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bernhard Braun und Daniel Köbler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Drs. 17/5821 -
Anzeigenpflicht für Steuergestaltungen – Beschluss der Finanzminister-
konferenz I**

Sehr geehrter Herr Präsident,

am 8. März 2018 haben die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder die von der länderoffenen Arbeitsgruppe auf Staatssekretärebene unter Federführung der Länder Schleswig-Holstein (Kordinierung) und Rheinland-Pfalz vorgelegten Eckpunkte zur rechtlichen Ausgestaltung einer Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen zustimmend zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen werden derzeit unter der Federführung der Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz erarbeitet.

Dies vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Ziel einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen ist es in erster Linie, dem Steuergesetzgeber zeitnah die Möglichkeit zu verschaffen, auf bedeutsame und insbesondere



haushaltsrelevante Steuergestaltungen zu reagieren (sog. rechtspolitischer Ansatz). Die Vermeidung solcher unerwünschten Steuergestaltungen hat nicht nur Haushaltsrelevanz, sondern trägt auch zu mehr Steuergerechtigkeit bei.

Zu Frage 2:

Nach dem Eckpunktepapier soll für die Entgegennahme und Auswertung der Anzeigen sowie eine anlassbezogene und regelmäßige Berichterstattung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften eine zentrale Stelle benannt werden. Dabei muss eine Beteiligung der Länder sichergestellt sein. Die Beratungen darüber, wo die zentrale Stelle angesiedelt sein wird, sind noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 3:

Durch den rechtspolitischen Ansatz wäre die berufsständische Verschwiegenheitspflicht von Steuerberaterinnen und Steuerberatern im Mandatsverhältnis nicht betroffen. Die Anzeige muss eine abstrakte Beschreibung der Gestaltung und der steuerlichen Effekte enthalten, der Name des die Steuergestaltung nutzenden Steuerpflichtigen muss nicht mitgeteilt werden.

Zu Frage 4:

Erfahrungen mit einer Anzeigepflicht liegen nicht vor, daher kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Zu Frage 5:

Der Gesetzgeber hat durchaus in der Vergangenheit unangemessenen Steuergestaltungen Einhalt geboten. Beispielhaft sind folgende Gestaltungen zu nennen:

Im Bereich der Einkommensteuer unterliegen nach den Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten die in dem anderen Staat erzielten gewerblichen Einkünfte nicht der deutschen Besteuerung. Sie wirken sich aber über den sog. Progressionsvorbehalt auf den persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen aus. Werden bereits



die inländischen steuerpflichtigen Einkünfte mit dem Spitzensteuersatz besteuert, führen positive Progressionseinkünfte praktisch nicht zu einer Steuererhöhung. Demgegenüber können negative Progressionseinkünfte den Steuersatz bis auf Null reduzieren. Diese technische Wirkungsweise des § 32b EStG machte sich das sog. Goldfingermodell in Kombination mit den Besonderheiten der Einnahmenüberschussrechnung für nicht buchführende Gewerbebetriebe zunutze. Solange keine Buchführungspflicht bestand, wurde in einer ausländischen Betriebsstätte Gold angekauft und in vollem Umfang nach § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes als Betriebsausgaben abgezogen. Das Gold wurde erst im Folgezeitraum verkauft und als Betriebseinnahmen angesetzt. Der Verlust im Ankaufsjahr minderte den Steuersatz vollumfänglich bis auf 0 %. Der Gewinn im Verkaufsjahr erhöhte den Steuersatz nur geringfügig. Diese Gestaltung wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 26. Juni 2013 (BGBl. I 2013 Seite 1809) für nach dem 28. Februar 2013 angeschaffte Wirtschaftsgüter dadurch unterbunden, dass im Rahmen des Progressionsvorbehalts die Anschaffungskosten erst im Zeitpunkt des Veräußerungserlöses berücksichtigt werden.

In der jüngeren Vergangenheit hatte im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer die sog. Cash-GmbH als Gestaltungsmodell besondere Bedeutung erlangt. Dieses Modell beruhte darauf, dass mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 bis zur Einführung von § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG a.F. durch das vorgenannte Gesetz vom 26. Juni 2013 insbesondere Bargeld, Bankguthaben und Forderungen nicht zum (grundsätzlich steuerschädlichen) Verwaltungsvermögen im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG a.F. gehört hatten. Der Erwerb einer Beteiligung bzw. eines Anteils an einem begünstigungsfähigen Unternehmen im Sinne von § 13b Abs. 1 Nr. 2 und 3 ErbStG a.F., dessen Betriebsvermögen ausschließlich aus diesen Wirtschaftsgütern bestand, war somit zu 85 Prozent (sog. Regelfverschönerung, § 13b Abs. 4 ErbStG a.F.) bzw. in vollem Umfang (sog. Optionsverschönerung, § 13a Abs. 8 ErbStG a.F.) begünstigt.

Durch das vorgenannte Gesetz vom 26. Juni 2013 (aaO) hatte der Gesetzgeber auf Initiative des Bundesrates (vgl. BR-Drucksache 302/12 [Beschluss], Seite 113 ff.) die-

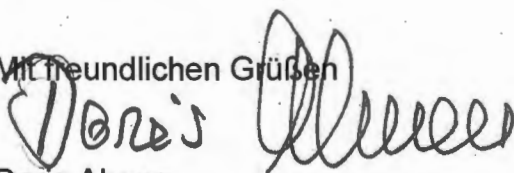


se Gestaltungsmöglichkeit für Fälle mit Steuerentstehungszeitpunkt nach dem 6. Juni 2013 unterbunden.

Es ist davon auszugehen, dass manche Gestaltungsmöglichkeit durch eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen früher hätte beendet werden können. Wenn das Eckpunktepapier auch gesetzgeberisch umgesetzt werden sollte, dann werden aufgrund des neuen formellen Rahmens zukünftig Maßnahmen des Steuergesetzgebers früher ansetzen und entsprechend Steuergestaltungen vermieden.

Die sogenannten share-deals bei der Grunderwerbsteuer sind hingegen kein Beispiel für eine Steuergestaltung, die über eine Anzeigepflicht hätte behoben werden können. Share-deals erfüllen – soweit gewisse Grenzen nicht überschritten werden – keinen Tatbestand im Grunderwerbsteuergesetz. Die anspruchsbegründenden Tatbestände hat der Gesetzgeber bewusst begrenzt. Es gibt hier deshalb keine gesetzlichen Lücken, die der Gesetzgeber bei rechtzeitiger Kenntnis geschlossen hätte. Aktuell sind Share-deal-Gestaltungen in den politischen Fokus geraten, weil es als ungerecht empfunden wird, dass Grundstücksübertragungen in der Regel Grunderwerbsteuer auslösen, die Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften bei Einhaltung gewisser Grenzen jedoch nicht. Deshalb wird derzeit versucht, Möglichkeiten zu finden, um auch bei share-deals eine weitergehende Grunderwerbsteuerpflicht zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen



Doris Ahnen

17/5547



Landtag Rheinland Pfalz
13.04.2018 09:44
Tgb.-Nr.



[Handwritten signature]

Herrn Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

13. April 2018

Mein Aktenzeichen
S 0301 A – 16-001 – 446

Telefon / Fax
06131 16-4211

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bernhard Braun und Daniel Köbler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Drs. 17/5822 -
Anzeigenpflicht für Steuergestaltungen – Beschluss der Finanzminister-
konferenz II**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Beschreibung der Steuergestaltung soll drei Komponenten umfassen: eine abstrakte Definition der Steuergestaltung, die abstrakte Definition der Steuergestaltung mit konkretisierenden positiven Regelbeispielen und die abstrakte Definition der Steuergestaltung mit konkretisierenden negativen Regelbeispielen. Die Anzeigepflicht soll Steuergestaltungen des Ertragsteuer,- des Erbschaft- und Schenkungsteuer- und des Grunderwerbsteuerbereichs erfassen.

Zu Frage 2:

In erster Linie ist derjenige anzeigepflichtig, der das Konzept gegen Entgelt in Verkehr bringt (Intermediär), und der die Steuergestaltung nutzende Steuerpflichtige. Der Steuerpflichtige soll dann von der Anzeigepflicht befreit sein, wenn er sich vom Anbie-



ter des Konzepts durch Vorlage der Registriernummer nachweisen lässt, dass die Steuergestaltung bereits angezeigt ist.

Für die Entgegennahme und Auswertung der Anzeigen sowie eine anlassbezogene und regelmäßige Berichterstattung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften soll eine zentrale Stelle benannt werden. Dabei muss eine Beteiligung der Länder sichergestellt sein. Die Beratungen darüber, wo die zentrale Stelle angesiedelt sein soll, sind noch nicht abgeschlossen. Gleiches gilt für Fragen zur konkreten Anzeigenbearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen